

Schweizerischer Gewerbeverein

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **14 (1898)**

Heft 16

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von **Walter Fenn-Holdinghausen.**

XIV.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Argauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Insertate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 16. Juli 1898.

Wochenspruch: Dem Selbstgefühl den Rufen schweigt,
Der trägt im Innern eine Welt.

Schweizerischer Gewerbeverein.

Zur Notiz. Bestellungen von Lehrverträgen, Formularen und andern Drucksachen, sowie Informatio-
nen, sind nicht an die persönliche Adresse des Präsidenten
oder Sekretärs, sondern stets zu

Sekretariat

des Schweiz. Gewerbevereins in Bern.
Telephon 858. Telegrammadresse: Gewerbesekretär Bern.

Protokoll

der

Ordentl. Jahresversammlung des Schweiz. Gewerbevereins
Sonntag den 19. Juni 1898 im Schäferhause zu Glarus.

(Fortsetzung).

6. Das Präsidium übernimmt Herr Michel, Vizepräsident
des Centralvorstandes, für das folgende Traktandum Ge-
werbe-Gesetzgebung.

Herr Centralpräsident Scheidegger erhält das Wort zu
seinem Referat und zur Begründung der diesbezüglichen
Anträge des Centralvorstandes. Einleitend beleuchtet Redner
die Vor- und Nachteile der frühern Handwerks-Organisationen,
der Zünfte; er führt aus, wie diese, so lange sie ihre Auf-
gabe richtig erfakten und in demokratischer Weise durch-

führten, die mächtigsten Säulen der Civilisation, geordneter
sozialer und wirtschaftlicher Zustände, die Förderer von Frucht,
Ehrbarkeit, eines glücklichen Familienlebens, der Wehrhaftig-
keit zc. waren; wie sie aber später diese demokratische Grund-
lage verließen und den Boden der Einseitigkeit und Eng-
herzigkeit betreten; wie die Auffassung über Rechte und
Pflichten der Zünfte in einen unerträglichen Zwang aus-
artete, der mit dem damaligen Zeitgeist nicht länger zu ver-
einbaren war. Dessenungeachtet war man schon damals
und ist noch heute vielfach der Ansicht, man sei mit dem
Uebergang von einem grenzenlosen Zwang in eine ebensolche
Gewerbefreiheit, von einem Extrem in das andere geraten,
was denn auch an Hand der seither gemachten Erfahrungen
bestätigt wird.

Der Redner durchgeht nun die Entstehung der heutigen
Berufsverbände, die bereits vor 50 Jahren, also schon vor
den letzten Aufhebungen der Zünfte in der Schweiz begonnen
hat. Der Umstand, daß heute schon über 120 solcher Ver-
bände in unserm kleinen Lande bestehen, sei der beste Beweis,
wie das Bedürfnis des gegenseitigen Anschlusses und der
gemeinsamen Pflege des beruflichen Arbeitsfeldes im Volke
vorhanden sei. Die Thätigkeit dieser neuen Verbände er-
streckte sich auf verschiedene Gebiete. Ihre Wirksamkeit be-
stand vor allem in einem gegenseitigen Kampf, sodann auch
in der Anstrebung schützender Gesetzbestimmungen, wie z. B.
Fabrik- und Haftpflichtgesetz, Obligationenrecht, Betretungs-
und Konkursgesetz zc.; ferner wurde die Selbsthilfe erprobt
durch Produktiv-, Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften,
Förderung der Berufslehre, Abhaltung von Fachkursen, Ver-

richten an das